

13.462

Parlamentarische Initiative
Rickli Natalie Simone.
Bedingte Entlassungen
aus der Verwahrung nur bei
praktisch vorhandener Sicherheit

Initiative parlementaire
Rickli Natalie Simone.
Internements. Dans le doute,
pas de libération conditionnelle

Vorprüfung – Examen préalable

Nationalrat/Conseil national 01.12.16 (Vorprüfung – Examen préalable)
Ständerat/Conseil des Etats 14.03.17 (Vorprüfung – Examen préalable)

Präsident (Bischofberger Ivo, Präsident): Sie haben einen schriftlichen Bericht der Kommission erhalten. Die Kommission beantragt mit 11 zu 1 Stimmen, der Initiative keine Folge zu geben.

Abate Fabio (RL, TI), für die Kommission: Mit dieser parlamentarischen Initiative will Nationalrätin Rickli eine Änderung von Artikel 64a Absatz 1 StGB. Die geltende Bestimmung lautet: "Der Täter wird aus der Verwahrung nach Artikel 64 Absatz 1 bedingt entlassen, sobald zu erwarten ist, dass er sich in der Freiheit bewährt." Die parlamentarische Initiative beantragt folgenden Text: "Der Täter darf aus der Verwahrung nach Artikel 64 Absatz 1 erst bedingt entlassen werden, wenn praktisch sicher ist, dass er sich in der Freiheit bewährt." Die Initiantin ist der Meinung, dass die bestehende Formulierung Entlassungen aus der Verwahrung ermöglicht, obwohl das Risiko eines Rückfalls nicht ausgeschlossen werden kann. Sie erwähnt einen Fall, in dem ein Serienvergewaltiger nach der Entlassung aus der Verwahrung weitere Missbräuche begangen hat.

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates hatte der Initiative am 16. Oktober 2014 mit 11 zu 11 Stimmen bei 2 Enthaltungen mit Stichentscheid des Präsidenten Folge gegeben.

Unsere Kommission hat diesem Entscheid am 1. September 2015 mit 8 zu 4 Stimmen bei 1 Enthaltung nicht zugestimmt. Am 19. August 2016 hat die RK-NR mit 12 zu 9 Stimmen bei 1 Enthaltung beschlossen, an ihrem Beschluss festzuhalten und dem Nationalrat zu beantragen, der Initiative Folge zu geben. Der Nationalrat ist diesem Antrag am 1. Dezember 2016 mit 118 zu 53 Stimmen bei 10 Enthaltungen gefolgt. Unsere Kommission hat am 23. Januar dieses Jahres die parlamentarische Initiative nochmals beraten, mit 11 zu 1 Stimmen bei 0 Enthaltungen beschlossen, ihr keine Folge zu geben, und damit ihre erste Entscheidung klar bestätigt. Unsere Kommission ist der Auffassung, dass die von der Motionärin vorgeschlagene Änderung von Artikel 64a StGB sehr restriktiv ist und sich aufgrund der Formulierung nicht umsetzen lässt. Es gebe kein Nullrisiko, und nicht das Gesetz, sondern die Gerichtspraxis müsse verbessert werden. Ausserdem hält sie fest, dass es heute statistisch gesehen praktisch keine bedingten Entlassungen aus der Verwahrung mehr gibt. Schliesslich ist sie der Meinung, dass aufgrund von konkreten Einzelfällen kein Automatismus in das Gesetz eingeführt werden solle.

Ich bitte Sie, der Mehrheit der Kommission zu folgen.

*Der Initiative wird keine Folge gegeben
 Il n'est pas donné suite à l'initiative*

15.300

Standesinitiative Thurgau.
Änderung des Jagdgesetzes
zur Entschädigung für Schäden,
welche Biber
an Infrastrukturen anrichten

Initiative cantonale Thurgovie.
Modification de la loi sur la chasse.
Versement d'indemnités pour
les dégâts causés aux infrastructures
par les castors

Vorprüfung – Examen préalable

Ständerat/Conseil des Etats 09.03.16 (Vorprüfung – Examen préalable)
 Nationalrat/Conseil national 14.09.16 (Vorprüfung – Examen préalable)
Ständerat/Conseil des Etats 14.03.17 (Vorprüfung – Examen préalable)

Antrag der Mehrheit
 Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
 (= Der Initiative Folge geben)

Antrag der Minderheit
 (Cramer, Berberat, Bruderer Wyss)
 Festhalten
 (= Der Initiative keine Folge geben)

Proposition de la majorité
 Adhérer à la décision du Conseil national
 (= Donner suite à l'initiative)

Proposition de la minorité
 (Cramer, Berberat, Bruderer Wyss)
 Maintenir
 (= Ne pas donner suite à l'initiative)

Präsident (Bischofberger Ivo, Präsident): Es liegt ein schriftlicher Bericht der Kommission vor.

Luginbühl Werner (BD, BE), für die Kommission: Die Standesinitiative Thurgau verlangt eine Anpassung der eidgenössischen Gesetzgebung, damit die Behebung von Bibernschäden an Infrastrukturen wie Strassen, Kanalböschungen, Entwässerungen und Verbauungen vergütet werden kann. Die Kosten sollen von Bund und Kantonen getragen werden. Ergänzend muss hier noch gesagt werden, dass die Schäden an Kulturen und Bäumen heute bereits entschädigt werden. Am 9. März 2016 ist der Ständerat mit 20 zu 17 Stimmen dem Antrag der UREK-SR gefolgt, der Initiative keine Folge zu geben. Die damalige Haltung wurde so begründet, dass durch die Umsetzung des revidierten Gewässerschutzgesetzes und die damit zusätzlich geschaffenen Gewässerräume deutlich weniger Schäden entstehen werden. Im Weiteren wollte der Rat keinen neuen Subventionstatbestand schaffen. Am 14. September 2016 hat der Nationalrat im Gegenstand zum Ständerat entschieden, der Initiative Folge zu geben. Das hat dazu geführt, dass die UREK-SR am 19. Januar 2017 die Standesinitiative zum zweiten Mal vorgeprüft hat. Nach wie vor ist die Kommission der Meinung, dass die Probleme des Zusammenlebens von Mensch und Biber durch Präventionsmassnahmen angegangen werden sollen. Bibernschäden entstehen meist weniger als zehn Meter von den Gewässern entfernt. Mit der Umsetzung des Gewässerschutzgesetzes aus dem Jahr 2011, das eine Ausscheidung von Gewässerräumen und die Revitalisierung der Gewässer verlangt, dürfte ein beträchtlicher Teil der Schäden verhindert werden. Allerdings anerkennt die Kommission, dass damit wohl nicht alle Konflikte vermieden werden können, weil



auch in der ausgeschiedenen Zone Infrastrukturen wie Straßen oder Entwässerungen vorhanden sind, womit das Risiko besteht, dass Schäden entstehen könnten.

Die Kosten für die Entschädigung defekter Infrastrukturen müssen heute von den Grundeigentümern getragen werden. Das Bafu geht davon aus, dass sich die Kosten auf jährlich etwa eine Million Franken für die ganze Schweiz belaufen. Da die Kommission davon ausgeht, dass sich die Schadensumme angesichts der neuen Gewässerschutzgesetzgebung in Zukunft eher reduzieren als erhöhen wird, kann sich nun die Kommission eine Übernahme der Kosten durch die öffentliche Hand vorstellen. Ausschlaggebend ist hierfür das Argument, dass der Biber, der ab den Fünfzigerjahren in den Schweizer Gewässern wieder angesiedelt wurde, durch das Jagdgesetz geschützt ist. In der Schweiz gibt es heute etwa 2800 dieser "herzigen" Tiere, und 40 Prozent dieses Bestandes leben in kleinen Wasserläufen, die sich oft in der Landwirtschaftszone oder in der Nähe von Siedlungen befinden. Da der Biber als geschütztes Tier nicht gejagt werden darf, sollen die durch ihn entstandenen Schäden vollenfänglich von Bund und Kantonen übernommen werden. Eine Minderheit der Kommission will an der ursprünglichen Haltung der Kommission und des Rates festhalten.

Der Antrag der Kommission lautet – sie entschied mit 6 zu 3 Stimmen bei 1 Enthaltung –, der Initiative nun Folge zu geben.

Cramer Robert (G, GE): Le rapporteur de la commission, Monsieur Luginbühl, a dit l'essentiel. Mais, j'aimerais revenir et insister sur un ou deux points.

Premièrement, le moins que l'on puisse dire c'est que, s'agissant du traitement de cette initiative cantonale, les opinions ont été fluctuantes. Il y a treize mois, le 4 février 2016, votre commission vous proposait, par 7 voix contre 0 et 1 abstention, de ne pas donner suite à cette initiative cantonale. Onze mois plus tard, le 19 janvier 2017, la même commission, et du reste le même rapporteur, vous propose cette fois, par 6 voix contre 3 et 1 abstention, de donner suite à cette initiative.

Alors, que s'est-il passé durant ces onze mois? Pas grand-chose. Non seulement il ne s'est pas passé grand-chose, mais tout ce qui a pu se passer durant cette période de onze mois devrait plutôt nous convaincre que notre première décision était la bonne. Le rapporteur de la commission nous a rappelé d'excellents arguments, à savoir que, normalement, on ne devrait rien faire dans les 10 mètres qui bordent un cours d'eau, qu'il ne devrait en tout cas pas y avoir d'infrastructures qui seraient endommagées par les castors. De ce fait, il n'y a pas de raison de dédommager qui-conque – c'est le premier argument que l'on peut employer. Les seules choses qui devraient se trouver dans ce périmètre de 10 mètres sont des cultures et des arbres qui sont déjà l'objet de dédommagements.

Cela dit, nous avons appris que les mesures de prévention, qui sont prises dans cette bande de 10 mètres, sont efficaces. Donc, actuellement, les dégâts causés par les castors, dans ces bandes qui jouxtent les cours d'eau, sont en train de diminuer. Par conséquent, si nous devions donner suite à cette initiative cantonale, il y a un risque d'effet pervers consistant à démotiver ceux qui mettent en place ces mesures de prévention. Finalement, les dégâts n'iraient pas en diminuant, mais en augmentant puisque l'on saurait dorénavant que la Confédération et les cantons dédommagent.

Il faut éviter cette démotivation de ceux qui sont sur le terrain. C'est une première bonne raison pour ne pas donner suite à cette initiative. Il y en a une deuxième.

Assurément, nous parlons d'une somme d'argent assez modeste puisqu'il s'agit de 1 million de francs pour toute la Suisse. Mais derrière cette modeste somme d'argent, il y a les principes. Ce que nous proposons cette initiative, c'est un transfert de charges – en principe plutôt des charges communales en l'occurrence – vers les cantons et vers la Confédération. Je pense que ce genre de transfert de charges n'est pas très heureux, parce qu'il y a des principes à respecter en matière de charges qui sont supportées par les différentes composantes de la collectivité publique. Ces principes sont

fixés et chaque fois que l'on donne ne serait-ce qu'un coup de canif, ne serait-ce qu'un coup d'épingle, dans ces principes, cela constitue autant de précédents malheureux.

Je ne vais pas vous dire que la caisse fédérale serait ruinée en raison de ce transfert de charges, je vous dis simplement que ce n'est pas une bonne façon de légiférer. Quelle que soit la sympathie que je puisse avoir pour les soucis des communes thurgoviennes concernées par les quelques dégâts que les castors peuvent causer à leurs infrastructures, il me semble que ce souci n'est pas suffisamment important pour justifier qu'on remette en cause les principes qui s'appliquent à la répartition des charges dans notre Etat confédéral.

Präsident (Bischofberger Ivo, Präsident): Das Wort hat Herr Eberle. (*Heiterkeit*)

Eberle Roland (V, TG): Sie schmunzeln, weil Sie sich an mein Votum von gestern erinnern, in dem ich ordnungspolitische Korrektheit gefordert habe. Trotzdem eine Vorbemerkung dazu: Wenn der Bund als Urheber des Jagdgesetzes bereit wäre, den Schutz des Bibers so zu lockern, dass man seinen Bestand regulieren könnte, hätte ich überhaupt kein Problem, dann wäre ich sogar mit meinem guten Freund Robert Cramer einverstanden. Das ist aber leider im Moment nicht so. Wir machen die Erfahrung, dass in der Regel nur das Portemonnaie allfälligen Druck auszuüben vermag. Wenn diese Schäden ansteigen würden, dann könnte – davon gehe ich aus – tatsächlich auch die Frage wieder diskutiert werden, wie man den Biberbestand entsprechend regulieren kann.

Es geht überhaupt nicht darum, den Biber auszurotten, das habe ich schon das letzte Mal ausgeführt. Es geht einfach darum festzuhalten, dass der Biber in unserem Land keine natürlichen Feinde hat, dass die Biberpopulation massiv zunimmt. Es wurde erwähnt, wir haben 2800 Biber in der Schweiz. Davon leben ungefähr 600 bis 700 im Thurgau. Herzlich willkommen! Jeder Mann, jede Frau, alle, die einmal Lust auf eine Biberexcursion haben, können zu uns kommen. Wir haben beste Leute, die auch im Feld arbeiten und vom Druck, der von dieser Population ausgeht, selber betroffen sind. Junge Biber werden aus den Familien verstoßen und beginnen halt Gebiete zu besiedeln, welche tatsächlich sehr ungeeignet sind. Da sprechen wir nicht von diesem Zehn-Meter-Korridor an Gewässern, sondern wir sprechen von allen möglichen und unmöglichen Gewässern. Ich warte darauf, dass der erste Swimmingpool von einem Biber besiedelt wird.

Die optimalen Lebensräume, auch wenn sie durch das Gewässerschutzgesetz grösser werden, sind bereits besiedelt. Das führt dazu, dass insbesondere auch landwirtschaftliche Kulturländer, Drainagen besiedelt werden. Das ist sehr gefährlich, und insbesondere die Infrastrukturschäden – ich habe das das letzte Mal ausgeführt – können zu massiven Haftpflichtfällen führen. Wenn ein Reiter z. B. auf dem Thurdam einbricht – das sind dann mannshohe Löcher – und sich das Genick bricht, stellt sich die Frage nach der Haftung. Das ist keine Fantasie, es ist einfach ein Glücksfall, dass das bis heute noch nicht passiert ist.

Ich meine, es geht nicht an, dass der einzelne Eigentümer diese Kosten zu tragen hat, auch wenn der Eigentümer die öffentliche Hand ist – dies kann der Fall sein, es kann aber auch anders sein. Im Thurgau ist es so, dass es meistens private Grundeigentümer sind, die diese Schäden erleiden, sei es an Dammabauten, sei es an Straßen, Flurwegen usw. Ich denke, diese Debatte, dieser Wechsel der Haltung oder der Entscheidung hat schon damit zu tun, dass wir uns in der Zwischenzeit mit der ganzen Materie vertiefter auseinandergesetzt haben. Man kann durchaus schlauer werden; es gibt ja den Spruch von Bertolt Brecht: "Wer A sagt, der muss nicht B sagen, er kann auch erkennen, dass A falsch war."

In diesem Sinne bitte ich Sie, dieser Standesinitiative Folge zu geben.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit ... 25 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit ... 12 Stimmen
(1 Enthaltung)

Präsident (Bischofberger Ivo, Präsident): Damit haben wir die Traktandenliste des heutigen Morgens abgearbeitet. Ich wünsche Ihnen einen guten Tag!

Schluss der Sitzung um 12.30 Uhr
La séance est levée à 12 h 30